

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Schwalmfreunde Brüggen e.V.  
(ASV Schwalmfreunde Brüggen e.V.)

Er hat seinen Sitz in Brüggen  
und ist eingetragener Verein, und zwar unter der  
Vereinsregisternummer: Urk. Nr. VR 3893  
des Amtsgerichtes Krefeld

Der Verein ist Mitglied im Sportfischereiverband Nordrhein e.V. und im Verband Deutscher Sportfischer e.V. Offenbach am Main.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

## § 2

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der ASV Schwalmfreunde Brüggen e.V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der ASV Schwalmfreunde Brüggen e.V. setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend

## § 4

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Aktive Sportfischer müssen im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod

2. durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 31.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,

b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,

d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder

f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen

oder sonstigen Verpflichtungen, mehr als 2 Monate in Verzug ist,

e. die Mitgliedschaft ausnutzt zur Erlangung persönlicher Vorteile z.B. durch den Verkauf oder der Fischbeute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins.

Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht, rückständigen Zahlungen nachzukommen.

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied wird

vorher angehört. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Gegenstände sind zurückzugeben.

## **§ 7**

### **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder die im Besitz eines gültigen Fischereischeines und Fischereierlaubnisscheines sind haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen (z.B. Stege usw.) zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen, den Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein vorzulegen und deren Anordnungen zu befolgen,

c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

d. am Arbeitsdienst teilzunehmen,

e. eine Fangliste zu führen,

d. die fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 9**

### **Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Ersatzgeld wegen nicht geleisteter Arbeitsdienste und Ausgleichszahlung wegen nicht abgegebener Fangliste**

Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied die Aufnahmegebühr, den entsprechenden Jahresbeitrag und die Kosten für die Ausstellung des Sportfischerpasses im Voraus zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, des Ersatzgeldes und der Ausgleichszahlung werden in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.  
Im Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer, dem Gewässerwart und dem Jugendwart.

Unterstützt wird der Vorstand durch den erweiterten Vorstand, der aus dem stellvertretenden Kassierer, dem stellvertretenden Gewässerwart, dem stellvertretenden Jugendwart und ggfls. den Beisitzern besteht.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden und die des Kassierers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von (3) Jahren gewählt. Die Wahl wird auf Antrag geheim durchgeführt.

Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (4) Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr soll in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche oder sonstige Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.

Sofern kein Vorstandsmitglied anwesend ist wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Vorstand kann Gäste zulassen und einladen.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
- e. Satzungsänderung,
- f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Alle Abstimmungen und Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Abwesenheit dessen Vertreter. An dem Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Zu eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Zahl der teilnehmenden Mitglieder ist unerheblich.

6. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.

7. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 13**

### **Entschädigung**

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese sollen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Entlastung des Kassierers, sowie des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, kann durch den Kassenprüfer beantragt werden.

## **§ 15**

### **Vereinsordnung**

Neben dieser Satzung haben Vereinsordnungen Gültigkeit (z.B. Gewässerordnung).

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, an die Gemeinde Brügglen, zur Verwendung an gemeinnützige Zwecke.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

14.02.2025

.....

(Vorsitzender)

.....

(stellv. Vorsitzender)

.....

(Kassierer)